Amt der Tiroler Landesregierung **Abteilung Umweltschutz** Rechtliche Angelegenheiten

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck +43 512 508 3449 umweltschutz@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at UID: ATU36970505

Mag. Norbert Keim

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben U-ABF-7/13/272-2025 Innsbruck, 13.03.2025

DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co KG, Schwaz;

Abfallbehandlungsanlage (IPPC-Anlage);

Diverse Anträge betreffend Änderung der Abfallbehandlungsanlage – Verfahren nach dem AWG 2002:

KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG

I. Antrag:

Die DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co KG, Bergwerkstraße 20, 6130 Schwaz, betreibt auf den Gsten. Nr. 1000/1 und 10001/4, beide GB 87007 Schwaz, eine mit mehreren Bescheiden des Bezirkshauptmannes von Schwaz und des Landeshauptmannes von Tirol genehmigte Abfallbehandlungsanlage.

Mit Eingabe vom 13.01.2021, ergänzt am 21.01.2021 und konkretisiert am 28.01.2021, hat die DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co KG unter Vorlage von Projektunterlagen verschiedene Änderungen der Abfallbehandlungsanlage beantragt bzw. der Behörde angezeigt.

Mit Schreiben vom 30.03.2023, eingelangt bei der Behörde am 31.03.2023 und mit E-Mail vom 13.06.2023 hat die DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co KG die Eingabe vom 13.01.2021 unter Vorlage von Projektunterlagen modifiziert.

Mit Schreiben vom 08.04.2024, eingelangt bei der Behörde am 10.04.2024, hat die Betreiberin das Ansuchen vom 13.01.2021 und 30.03.2023 unter Vorlage der Projektunterlagen wiederum konkretisiert bzw. geändert.

II. <u>Projektbeschreibung:</u>

Durch das gegenständliche Ansuchen werden einerseits Tatbestände des Anzeigeverfahrens gemäß § 37 Abs. 4 AWG 2002 sowie Tatbestände des vereinfachten Verfahrens nach § 37 Abs. 3 AWG 2002 verwirklicht, weshalb diese Kundmachung in zwei Abschnitte gegliedert wird.

A. Anzeigen gemäß § 37 Abs. 4 AWG 2002

1. Umladestation: Angabe der maximalen Lagerkapazität (Objekt 7)

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 09.04.2008, Zl. U-3978/138, ist die Umladung von Nichtabfällen (Tierkadaver und Schlachtabfällen), nicht gefährlichen Abfällen (Wertstoffe) und gefährlichen Abfällen in der Umladestation genehmigt worden. Der genannte Bescheid enthält jedoch keine Angaben über die maximale Lagerkapazität. Aufgrund dessen erfolgt die Anzeige der Genehmigungsinhaberin unter Angabe einer maximalen Lagermenge, wobei folgende Abfälle übernommen (Input), gemeinsam gemischt und wieder übergeben (Output) werden sollen, um eine einfachere Behandlung zu ermöglichen:

Im Bereich der Umladestation für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle – Objekt 7 sind folgende Abfälle zu übernehmen (Input) gemeinsam zu mischen, falls notwendig vor Ort händisch zu sortieren und wieder zu übergeben (Output) und damit einer einfachen Behandlung zu unterziehen:

Container	Abfallart	ASN	Max. Lagermenge in Tonnen	Summe In Tonnen
1 Stk. 29 – 34 m ³	Arzneimittel 1)	53510	ca. 6 – 7 to	
1 Stk. 29 – 34 m ³	Feste und Fett- und ölver- schmutzte Betriebsmittel ²⁾	54930	ca. 8 to	
1 Stk. 29 – 34 m ³	Altlacke, Altfarben 3)	55502	ca. 8 to	
GESAMTSUMME				max. 23 to

			¹⁾ ARZNEIMITTEL (Container Abfallart Bezeichnung)		
			INPUT		
53301			überlagerte Körperpflegemittel		
53302			Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln		
53501			Arzneimittel ohne Zytostatica und Zytotoxica		
53502		g	Produktionsabfälle der Arzneimittelerzeugung		
53507		g	Desinfektionsmittel - feste Abfälle wie Einmaltücher		
53510		g	Arzneimittel mit Zytostatica und Zytotoxica oder unsortierte Arzneimittel		
			OUTPUT		
53501			Arzneimittel ohne Zytostatica und Zytotoxica o d e r		
53510	g		Arzneimittel mit Zytostatica und Zytotoxica oder		
53502	g		Produktionsabfälle der Arzneitmittelerzeugung		

Im Mischbereich Umladestation Arzneimittel erfolgt die Übernahme mit einer Eingangskontrolle und einer falls notwendigen Sortierung der Abfälle in nicht gefährliche und gefährliche Abfälle, sodass outputseitig eine der drei angegebenen ASN zur Verwendung kommen. In der Regel fallen hier nicht gefährliche Abfälle an. Sollten jedoch einer der angeführten gefährlichen Abfälle anfallen, werden diese in bereitgestellte 1m³ ASP-Abfallsammelbehälter pastös gesammelt – im Zwischenlager für gefährliche Abfälle gelagert und bei Erreichen von frachtbaren Mengen an der gegenständlichen Umladestation in einem 29 – 34 m³ Container zusammengeladen und anschließend in eine dafür genehmigte Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle verbracht.

SN		²⁾ ÖLIGE BETRIEBSMITTEL (Container Abfallart Bezeichnung)				
		INPUT				
31466	g	Glas und Keramik mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen, öliger Glasbruch				
54202	g	Fette, mineralölbasierend				
54913	g	Teerrückstände				
54917		festes Dichtungsmaterial und Unterbodenschutzabfälle				
54926	g	gebrauchte Ölbindematerialien				
54928	g	gebrauchte Öl- und Luftfilter, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften				
54929	g	gebrauchte Ölgebinde				
54930	g	feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel (Werkstätten-, Industrie- und Tankstellenabfälle)				
		ОИТРИТ				
54930	g	feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel (Werkstätten-, Industrie- und Tankstellenabfälle)				

SN		³⁾ FARBEN (Container Abfallart Bezeichnung)
		INPUT
18712	g	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
18715		Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch
31435	g	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)
55404	g	lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Bestandteile
55502	g	Altlacke, Altfarben, sofern lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden
55507	g	Farbstoffrückstände, sofern lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden
55508	g	Anstrichmittel, sofern lösemittelhaltig und/oder schwermetallhaltig und/oder biozidhaltig sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden
55509		Druckfarbenreste, Kopiertoner

SN		³⁾ FARBEN (Container Abfallart Bezeichnung)		
55510		sonstige farb-, lack- und anstrichhaltige Abfälle		
55513		Altlacke, Altfarben, ausgehärtet (auch ausgehärtete Reste in Gebinden)		
55521		Pulverlacke, schwermetallfrei		
55522	g	Pulverlacke, schwermetallhaltig		
55523	g	Druckfarbenreste, Kopiertoner, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		
55903	g	Harzrückstände, nicht ausgehärtet		
55909		Harzrückstände, ausgehärtet		
55905	g	Leim- und Klebemittelabfälle, nicht ausgehärtet		
55906		Leim- und Klebemittelabfälle, ausgehärtet		
55907	g	Kitt- und Spachtelabfälle, nicht ausgehärtet		
55908		Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet		
57127	g	Kunststoffemballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten (auch Tonercartridges mit gefährlichen Inhaltsstoffen)		
58201	g	Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend organisch		
58202	g	Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend anorganisch		
59405	g	Wasch- und Reinigungsmittelabfälle, soferne sie als entzündlich, ätzend, umweltgefährlich oder gesundheitsschädlich (mindergiftig) zu kennzeichnen sind		
		OUTPUT		
55502	g	Altlacke, Altfarben, sofern lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden		

2. Verwendung Lager X – Objekt 3

Das Lager X wurde mit Konsolidierungsbescheid vom 09.04.2008 als Lager für nicht gefährliche Abfälle für Palettenstellplätze mit einem Lagervolumen von 54 m³ in zwei Räumen genehmigt.

Aus verwendungstechnischen Gründen und zur Optimierung der internen Betriebsabläufe wurde daher das Ansuchen gestellt, Lager X.1 als Stapler-Garage und Lager X.2 als Wäscheraum verwenden zu dürfen.

Aufgrund des daraus entfallenden Konsens für die folgenden ASN wurden diese gleichzeitig am gegenständlichen Standort zur Zwischenlagerung im Objekt 5 angezeigt:

ASN	Sp	Bezeichnung	Zwischen- lager für gef. Abfälle	Tank- lager	Umlade- station Groß- container	Zwischen-lager n.gef.Abfälle
59802		Gase in Druckgasflaschen ohne gefahrenrel. Eigenschaften	Box 7			
95201		Abwasser aus der aeroben Abfallbehandlung	Box 7			
95202		Abwasser aus der anaeroben Abfallbehandlung	Box 7			
95302		Deponiesicker- wasser ohne gefährl. Inhaltsstoffe	Box 7			
97102		Desinfizierte Abfälle, außer gefährliche Abfälle	Box 8			

Die genehmigten Überkapazitäten sollen sich dadurch nicht ändern.

3. Zwischenlager für Asbestzement – Objekt 6

Im Bereich der Zwischenlagerung für Asbestzement kam es aufgrund der Änderung der Abfallverzeichnisverordnung 2020 (BGBI. 409/2020 vom 23.09.2020) und mit dem in §13 Abs. 2 AWG 2002 Inkrafttreten des Anhang 1 und Anhang 2 mit 01.01.2022 zu einer Unübersichtlichkeit im Bereich der neuen Abfallschlüsselnummern für Mineralfasern und Asbestzement / Asbestzementschlamm.

In diesem Bereich sind folgende ASN notwendig und werden diese wie folgt festgehalten:

ASN	Spez.	g/gn	Bezeichnung	Spezifizierung
31412		gn	Asbestzement	
31413		gn	Asbestzementstäube	
31416	41		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Künstliche Mineralfaserabfälle
31416	42		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Steinwolle
31416	43		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Glaswolle

ASN	Spez.	g/gn	Bezeichnung	Spezifizierung
31416	44		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle
31416			Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	
31437	40	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	Asbestabfälle, Asbeststäube
31437	41	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	Künstliche Mineralfaserabfälle
31437	42	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	Steinwolle
31437	43	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	Glaswolle
31437	44	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle
31437		g	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	

4. Lager XI – Objekt 3

Im Rahmen des Bescheides vom 24.03.2016, Zl. U-ABF-7/13/16-2016 – Änderung der CP-Anlage (IPPC-Behandlungsanlage) und Errichtung einer LKW-Abladestelle mit Schmutzwasserpumpstation wurde im Lager XI die Aufstellung eines Zwischenpuffer B1.1 – 29m³ mit Rüttelsieb als Teil der CP-Anlage für die Grobstoffabscheidung, sowie die Aufstellung von

- Säure / Lauge 1.000 Lit.-Behälter
- Flockungsmittel 1.000 Lit.-Behälter
- Fällungsmittel 60 Lit.-Behälter

auf einer DENIOS IBC-Station ECO aus Polyethylen - Auffangwannenkapazität mit 1.100 Lit. für Säure / Lauge, Flockungsmittel und eines 60-Lit. Behälter für Fällungsmittel mit separater Auffangwanne angezeigt und genehmigt.

Da durch die Verwendung der genehmigten 8 Stk. á 12m³ Entwässerungscontainer besser als geplant eine Grobstoffabscheidung umgesetzt wird, ist der Einsatz des Zwischenpuffer B1.1 hinfällig geworden.

Aus betriebstechnischen Gründen ist daher die Verlagerung der Behälter mit Säure/Lauge – Flockungsmittel I Fällungsmittel mit DENIOS IBC-Station ECO aus Polyethylen – Auffangwanne sowie einer separaten Auffangwanne für den Behälter mit Fällungsmittel direkt vor die OKO-Tech aquaclean 2.500 in der CP-Anlagenhalle von Vorteil.

Es wird festgehalten, dass die o.a. Auffangwannen so dimensioniert sind, dass der gesamte Inhalt des größten Gebindes aufgefangen werden kann.

Es werden somit folgende Änderungen angezeigt:

- Entfalls des Zwischenpuffer B1.1 29m3 im Lager XI;
- Verlagerung der Säure / Lauge 1.000 Lit., Flockungsmittel 1.000 Lit., auf einer DENIOS IBC-Station ECO aus Polyethylen Auffangwanne mit 1.100 Lit. sowie Fällungsmittel 60 Lit. auf einer separaten Auffangwanne in die CP-Anlagenhalle im Objekt 3.

5. Umladestation – Elektroaltgeräteaufbereitung – Objekt 7

Mit Bescheid vom 13.08.2015, ZI. U-30.244/271, wurde im abfallrechtlich genehmigten "Abfallzentrum DAKA Gewerbegebiet Ost" die Lagerung und Behandlung von Elektroaltgeräten (EAG) genehmigt. Es ist geplant die gleichartige Lagerung und Behandlung in die im Bereich der Umladestation – Objekt 7, befindliche Garage und Lagerhalle für kleine Kommunalfahrzeuge zu verlagern. Dementsprechend wurde die Anzeige zur Verlagerung und Behandlung von folgenden nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen gem. §37 Abs. 4 Z 2 AWG 2002 für folgende zusätzliche Abfallarten gestellt:

SN	Sp	gef.	Bezeichnung des Abfalls	Jahres- menge (t)	max. Lagermenge (t)	Behandlungs- verfahren
35201			Elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen			R3_17, R4_04- R4_06,R13
35207		g	Leiterplatten, bestückt			R13
35314			Kabel			R13
35202			Elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen			R3_17, R4_04- R4_06,R13
35212			Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte			R13
35208			Leiterplatten, entstückt oder unbestückt			R3_17, R4_04- R4_06,R13
35221			Elektro- und Elektronik- Altgeräte, Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm			R3_17, R4_04- R4_06,R13
35230		gn.	Elektro- und Elektronik- Altgeräte, Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften			R3_17, R4_04- R4_06,R13
35231			Elektro- und Elektronik- Altgeräte, Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm			R3_17, R4_04- R4_06,R13
				750	50 o	

Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte, welche in Gitterboxen angeliefert werden, werden einer Vorbereitung zur Wiederverwendung (2. Stufe in der Abfallhierarchie) unterzogen. Im Rahmen des sozial-ökologischen Projektes ReLectro erfüllt DAKA alle Voraussetzungen gemäß §11 Abs. 3 (EAG-VO 2014) für einen Re-Use-Betrieb.

Folgende Behandlungsschritte werden angewandt:

<u>Detailerfassung:</u> Erfassung aller relevanter Gerätedaten. In der Detailerfassung werden die Geräte detailliert (z.B. Hersteller, Modell, Seriennummer, Anlagenummer/Inventarnummer) erfasst und von allen Aufklebern befreit, die auf den Partner schließen lassen).

<u>Funktionstest:</u> Ermittlung der Hardwarekomponenten sowie visuelle Überprüfung der Geräte. Nach der Detailerfassung werden alle Geräte, die zur potentiellen Weitervermarktung zur Verfügung stehen, einem Funktionstest unterzogen. Dieser Gerätetest ermittelt alle verbauten Hardwarekomponenten und überprüft das Gerät auf Beschädigungen und Fehlteile. Geräte, die keine Datenträger enthalten (z.B. Monitore oder Drucker) und den Funktionstest erfolgreich durchlaufen haben, werden gereinigt und anschließend in das bestehende Verkaufssortiment übernommen.

Geräte, die entsorgt werden müssen, werden keinem weiteren Funktionstest unterzogen. Diese Geräte werden stattdessen händisch demontiert (siehe händische Zerlegung).

Geräte mit Datenträger werden im Datenlöschbereich, einem gesicherten Bereich, getestet und die Datenträger anschließend gelöscht.

<u>Datenlöschung:</u> Zertifizierte Löschung von Daten inklusive Ausstellung eines Löschberichts.

Alle vorhandenen Datenträger werden mit der Löschsoftware Blancco nach einem Service-Level und einer Löschmethode (DoD, VSITR, etc.), die vorab mit dem Partner vereinbart wurde, gelöscht und der entsprechende Löschbericht dem Kunden übermittelt.

Jeder Datenträger, der nicht gelöscht werden konnte, wird ausgebaut und mechanisch nach ÖNORM S-2109-1 und DIN 66399-1,2,3 zerstört. Anschließend wird ein Vernichtungs-Nachweis erstellt und dem Kunden übermittelt.

Der durch die mechanische Zerstörung entstandene Rohstoff wird an Rohstoffhändler zur Weiterverarbeitung übergeben.

Händische Zerlegung:

Elektronik- und Elektroaltgeräte (PCs, Laptops, Drucker, Smartphones, Bildschirme), die aufgrund ihres Zustandes nicht mehr zur Wiederverwendung vorbereitet werden können, werden der händischen Zerlegung in zwei Schritten unterzogen.

1) In der Schadstoffentfrachtung werden Bauteile mit potenziell gefährlichen Inhaltstoffen mittels Akku-Schrauber und Seitenschneider aus den EAGs ausgebaut. Dieser Vorgang erfolgt anhand der Vorgaben des § 6 Abfallbehandlungspflichten-verordnung (AbfallBPV) BGBI. II Nr. 102/2017.

Die ausgebauten Bestandteile werden in dafür geeigneten Gebinden (Fässer, Gitterboxen) zwischengelagert und im Zwischenlager für gefährliche Abfälle (Objekt 5) am gelagert.

Die Zwischenlagerung dieser Fraktionen, findet dort in der Box V, welche für giftige Stoffe wie PCB-haltige Abfälle, quecksilberhaltige Abfälle und Trockenbatterien ausgelegt und genehmigt ist, statt.

Akkumulatoren, welche mit Säure oder Laugen gefüllt sind, werden in entsprechenden Akkukästen zwischengelagert und sobald diese gefüllt sind zur Zwischenlagerung in die Boxen III bzw. IV des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle verbracht. Die nicht gefährlichen Abfälle werden vor Ort gelagert. Die Gitterboxen mit den Gehäusen werden mit einem Stapler in einen Großcontainer entleert und bis zum Erreichen einer frachtbaren Menge zwischengelagert.

2) In der nachfolgenden Demontage werden die Bauteile, die nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendbar sind, in Wertstoff-(Misch)-Fraktionen zerlegt, dass deren optimale mechanische Auftrennung in Shredderbetrieben zur stofflichen Verwertung möglich wird. Beispiele für Misch-Fraktionen sind Motore, Weißware, Mischschrott, Leiterplatten oder auch Kabel. Weitgehend rein können manuell Fe-Schrott, Kupfer, Aluminium, Edelstahl (Waschmaschinentrommeln) und Kunststoffe ausgebaut werden. Je nach Geräteart sind dabei unterschiedliche Zerlegetiefen notwendig. Während ein schadstoffentfrachteter Großgerätetorsus, von dem die Kabel abgezwickt sind, relativ gut mechanisch aufbereitet werden kann, ist z.B. bei PCs eine tiefergehende manuelle Vorbehandlung notwendig. So enthalten die daraus ausgebauten Leiterplatten Edelmetalle, die in speziell dafür ausgelegten Shredderanlagen herausgetrennt werden.

Für diese Behandlungstätigkeit in der EAG-Aufbereitung im Objekt 7 wird eine Gesamtkapazität für alle in der o.a. Tabelle angeführten Abfallschlüsselnummern mit einer Jahresmenge von 750 (t) und die max. Lagermenge von 50 (t) angezeigt.

B. Anträge gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002

1. Änderung Tanklager (Objekt 2)

Hinsichtlich der mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Tirol vom 09.04.2008, Zl. U-3978/138, und vom 24.03.2016, Zl. U-ABF-7/13/16-2016, genehmigten CP/O-Anlage und den zugehörigen Tanks haben sich teilweise Änderungen in der Bezeichnung der Tanks und der Tankinhalte ergeben. Diesbezüglich wird folgendes angezeigt:

Der doppelwandige Tank Nr. 22 (vormals genehmigter Tank 1 für Emulsionen; 30.000 Liter) soll für die Lagerung von Emulsionen der Verdampferanlage (Änderungsanzeige vom 16.02.2023) verwendet werden.

Weiters soll der doppelwandige Tank 21 (vormals einer von zwei genehmigten Tanks 2) zur Lagerung von flüssigen Abfällen verwendet werden.

Erhöhung der Kapazität der CP/O-Anlage

Mit Bescheid vom 24.03.2016, Zl. U-ABF-7/13/16-2016, wurde die Anzeige betreffend der Änderung der CP/O-Anlage sowie die Errichtung einer LKW-Abladestelle mit Schmutzwasserpumpstation nach Maßgabe der signierten Projekts-unterlagen (Einreichung CP/O-Anlage, Anpassung an den Stand der Technik (Zl.- U-3978/288) samt Ergänzungen vom 01.10.2015 (Zl. U-3978/298) und vom 19.01.2016 (Zl. U-ABF-7/13/4-2016) seitens der zuständigen Abfallbehörde zur Kenntnis genommen.

Gemäß dem technischen Bericht des TB Ingenieurbüro Armin Lederer, Am Wasserwaal 27, 6410 Telfs wurden für die Durchsatzleistungen der Durchlaufemulsionsspaltanlage folgende Daten bekanntgegeben:

12.000 l/h bei Vorspaltung

9.000 l/h bei Flotation

6.000 l/h bei Finishbehandlung

Dies ergibt bei 250 AT x 8h x 90% Verfügbarkeit eine technische Verfügbarkeit von 1.800 Std. p.a.; damit ergibt sich eine technische Durchsatzleistung von

21.600 to p.a. bei Vorspaltung

16.200 to p.a. bei Flotation

10.800 to p.a. bei Finishbehandlung

Daher wurde der Antrag auf Erhöhung der Kapazität nach §37 Abs. 4 Zif. 9 AWG 2002 von derzeit 3.500 to p.a. <u>auf 6.000 to p.a.</u>; sowie nach § 37 Abs. 4 Z 2 AWG 2002 die Behandlung der zusätzlichen ASN 54701 g Sandfanginhalte welche in Einzelfällen nicht gemeinsam mit einer Öl- und Benzinabscheiderreinigung anfallen, sondern als einzeln beauftragte Sandfangreinigung anfallen können, gestellt.

Die angesuchte Mengenerhöhung bezieht sich ohne der mit separatem Bescheid vom 24.08.2023 Zl. U-ABF-7/13/231-2023 genehmigten 1.500 to p.a. der Verdampferanlage.

3. Garagen und Containerstellplätze – Objekt 6

Darüber hinaus wird die abfallrechtliche Genehmigung für die mit der Umladestation (Objekt 7) im Zusammenhang stehenden Abfallarten im planlich dargestellten Bereich Garagen und Containerstellplätze - Objekt 6, wie folgt beantragt:

5 Stk. Container 29 – 34m ³	für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle lt. (z.B. Kunststoffe, Holz,
	Metall, E-Schrott, Bildschirmgeräte); Im Bereich zur Ostgrenze,
	südlich des Schalthaus Waage
2 Stk. Presscontainer 25m ³	für Altstoffe (z.B. Karton)
2 Stk. Container 29 – 34 m ³	für Altstoffe (z.B. Kunststoffe) und Leercontainer im Bereich südlich
	der Auffahrt Rampe Umladestation

Details zu den beantragten Änderungen sind den Projektunterlagen vom 30.03.2023 sowie vom 08.04.2024 zu entnehmen.

Festgehalten wird, dass die oben angeführten Projektunterlagen jene vom 13.01.2021 vollinhaltlich ersetzen.

III. <u>Verfahren und Anhörungsrechte:</u>

Das antragsgegenständliche Vorhaben ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 in Verbindung mit § 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 84/2024 (AWG 2002) u.a. im vereinfachten Verfahren abzuwickeln.

Gemäß § 50 Abs. 2 AWG 2002 können Nachbarn innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab der Auflage des Antrages, Einsicht in das Projekt nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern.

Die Einsichtnahme in das Projekt kann während der jeweiligen Amtsstunden nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Stadtgemeinde Schwaz, Franz-Josef-Straße 2, 6130 Schwaz oder bei der Abteilung Umweltschutz, Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Zi. Nr. B 144, vorgenommen werden.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Melanie Kopp